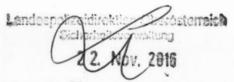
Beschluss, 4. Nov. 2016



# Statuten des OÖ-Kameradschaftsbunds

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral sowohl männlich wie weiblich zu verstehen.

# § 1 - Name, Sitz und administratives Zentrum des Vereines.

Der Verein führt den Namen "Oberösterreichischer Kameradschaftsbund" (OÖKB). Sein Sitz ist in Linz. Örtlich unabhängig davon ist als administratives Zentrum ein Büro an einem geeigneten Ort zur Erledigung der in der GO festgelegten Verwaltungsaufgaben einzurichten. Die Adresse des als OÖKB-Landesbüro bezeichneten Verwaltungszentrums gilt als Zustelladresse für alle an Organe des OÖKB-Landesverbands gerichteten Schriftstücke und Eingaben. Zur Bewältigung der Büroarbeiten ist zumindest ein Dienstnehmer zu den in Statuen und Geschäftsordnung festgelegten Rahmenbedingungen einzustellen.

## § 2 - Rechtsnatur des Vereines

Der OÖKB ist ein unabhängiger Verein und Dachverband aller ihm angehörigen Kameradschaftsbund Vereine in OÖ und aller anderen unabhängigen Mitgliedsvereine mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Der OÖKB kann als unabhängiger Verein dem Österreichischen Kameradschaftsbund (ÖKB) beitreten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

# § 3 - Zweck und Tätigkeit

Der OÖKB

- 1) ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- ist im Bundesland Oberösterreich t\u00e4tig, kann aber auch mit \u00d6KB Verb\u00e4nden oder Vereinen mit \u00e4hnlichen Zwecken \u00fcberregional zusammenarbeiten.
- 3) ist überparteilich und versteht sich vor allem als eine Interessensvertretung ehrenhaft gedienter bzw. aktiver Soldaten im österreichischen Bundesheer, aller aus anerkannten Gründen vom Wehrdienst Befreiten, aller, die einen Wehrersatzdienst geleistet haben, sowie aller anderen physischen und juristischen Personen, die der Umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV) und der Sicherheit der Republik nahe stehen, deren Ziele nachhaltig unterstützen und auch aktiv einen Beitrag nach ihren Möglichkeiten zu leisten bereit waren bzw. sind;
- 4) ist eine Vereinigung die aktiv an Förderung des demokratischen Staatswesens sowie der damit verbundenen kulturellen und sozialen Interessen mitwirkt;
- 5) f\u00f6rdert den traditionellen \u00f6sterreichischen Vaterlands- und Heimatgedanken, sowie die Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhaltes innerhalb und au\u00dferhalb des Vereines;
- vertritt die Regeln zur Pflege einer soldatischen Grundhaltung in vielen Bereichen des Zusammenlebens, aufgebaut auf Aufrichtigkeit, Disziplin, Kameradschaft, Pflichterfüllung und Zivilcourage;
- unterstützt unschuldig in Not geratenen Menschen in besonderen Notlagen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten;
- 8) hält die Erinnerung an die Gefallenen, Vermissten, Heimatvertriebenen und anderer Opfer aller Kriege, Friedensund sonstiger Einsätze der EU, der OSZE, der UNO und anderer internationaler Sicherheitsorganisationen hoch;
- 9) versteht sich als wehrpolitisch tätige Vereinigung, vertritt die Grundsätze der USV und unterstreicht die Beitragsnotwendigkeit zur Sicherheit der Republik für ein freies und demokratisches Österreich;
- wahrt und vertritt die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Kameraden, der Mitgliedsvereine und der Zweigvereine;

# § 4 - Aufbringung der materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

#### 1) durch ideelle Mittel, das sind:

- Durchführung von Veranstaltungen zur Erreichung der in § 3 angeführten Zwecke und nimmt an Veranstaltungen anderer Vereine, die den oben angeführten Zielen dienen, teil;
- Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Information der Mitglieder und der Bevölkerung über Maßnahmen auf dem Gebiet der USV sowie Zivilschutzes, erstellt Vorschläge und Stellungnahmen auf diesem Gebiet an die dafür zuständigen staatlichen und zivilen Einrichtungen;
- c) führt Veranstaltungen zum Gedenken an die Gefallenen, Vermissten, Heimatvertriebenen und Opfer von Kriegen sowie solcher von Gewaltregimen durch Verfolgung aus rassistischen, religiösen und politischen

- Gründen wie auch im Dienst bei Friedenseinsätze der EU, der OSZE, der UNO und anderer internationaler Sicherheitsorganisationen ums Leben gekommener Personen durch;
- d) führt Gedenkveranstaltungen für verstorbene Kameraden, für Tote des Österreichischen Bundesheeres und der Exekutive durch und nimmt an Begräbnissen/Verabschiedungen teil;
- e) pflegt und leistet Beiträge zum Denkmalschutz und zur Erhaltung von Grab- und Gedenkstätten
- betreut alle Mitglieder z.B. durch Beratung und Hilfe bei ihren Vereinstätigkeiten, besonders bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des statutengemäßen Wirkungsbereiches
- g) für die Unterstützung unschuldig in Not geratenen Menschen wurde der "Sepp Kerschbaumer Sozialfonds" gegründet;

# 2) durch materielle Mittel, das sind:

- a) Grundumlage und Mitgliedsbeiträge, welche in Form einer jährlichen Umlage eingehoben werden
  - i) Die Grundumlage ist ein einmaliger Betrag, der von einem neu aufzunehmenden Mitglied als Organisationsbeitrag zu entrichten ist. Die Höhe wird von der Beiratsversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands festgelegt;
  - ii) Der Mitgliedsbeitrag ist ein pro Person für jedes ordentliche, unterstützende und außerordentliche Mitglied bei einem OÖKB-Mitgliedsverein (MV/ZV) festgelegter indexgesicherter Beitrag. Die Höhe wird von der OÖKB-Vollversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedsvereinen als jährliche Umlage zu entrichten. Als Basis der Indexsicherung dient der von der Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2015. Übersteigt der Verbraucherpreisindex (VPI) 5%, so wird der Mitgliedsbeitrag angepasst. Er wird auf ganze Zehner-Euro-Cent aufgerundet;
  - iii) Außerordentliche OÖKB-Mitglieder (z.B. Landesverband der Bürgergarden, Schützenkompanien und Traditionsverbände) entrichtet eine jährliche Pauschalumlage. Auf Vorschlag des Landesvorstands wird dessen Höhe im Einzelfall von der Beiratsversammlung beschlossen.
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Vereinsutensilien, Verleihung von Abzeichen und Auszeichnungen, schriftlichen und elektronischen Publikationen und Medien;
- c) Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen jeder Art und sonstige öffentliche (Subventionen, Förderungen) und private Zuwendungen, z.B. auch von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person z.B. durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 - Einteilung der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder sind selbstständige Vereine wie Stadt- und Ortsverbände (Ortsgruppen) als Mitgliedsvereine (MV) mit eigener ZVR-Zahl, weiter auch Zweigvereine (ZV) des Kameradschaftsbundes, der Veteranen und ähnlicher Vereinigungen, deren Zielsetzungen, Zweck und Aufgaben mit dem OÖKB sich gleichen und diesen unterstützen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind unabhängige Vereine, Verbände und sonstige juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit ideell oder/und materiell unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenfunktionäre sind physische Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den OÖKB dazu ernannt wurden.

# § 6 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

# 1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch

- a) Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied. Darüber entscheidet der Landesvorstand nach schriftlichem Antrag und Vorlage der Statuten des Bewerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der OÖKB haftet keinesfalls für Verpflichtungen von Kameraden oder Mitglieds- und Zweigvereinen gegenüber Dritten.
- b) Ernennung zum Ehrenfunktionär oder Ehrenmitglied. Sie erfolgt auf Antrag des Landesvorstandes durch die Beiratsversammlung (siehe § 5/3).

#### 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch

- a) Auflösung des Mitglieds- oder Zweigvereins oder der juristischen Person;
- b) bei Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern durch deren Ableben, durch Zurücklegung der Ehrenfunktion bzw.

Aberkennung der Ehrenfunktion bzw. Ehrenmitgliedschaft durch den OÖKB;

 durch den freiwilligen Austritt. Er kann jederzeit erfolgen und ist dem Landesvorstand schriftlich anzuzeigen. Er gilt zum Ende des Kalenderjahres; ausständige jährliche Umlagen sind zu entrichten;

## 3) Ende der Mitgliedschaft durch den Ausschluss

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) schwerwiegend statutenwidriges oder vereinsschädigendes Verhalten und Tun
- b) Nichtbezahlung der beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Monaten; vor einem Ausschluss kann der Landesvorstand die Mitgliedschaft bis maximal für die Dauer der laufenden Wahlperiode ruhend stellen. Dies muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- c) Die Aberkennung der Ehrenfunktion oder Ehrenmitgliedschaft wegen unehrenhaften Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Grundsätze der OÖKB-Statuten, desgleichen bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über zwölf Monaten. Diesbezüglich entscheidet die Beiratsversammlung.

## 4) Über einen Ausschluss entscheidet

- a) der Landesvorstand;
- b) über eine Berufung gegen den Ausschluss entscheidet die Beiratsversammlung;

# § 7 - Rechte aus der Mitgliedschaft

- Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen und die Ausübung des aktiven Stimmrechtes durch Delegierte;
- 2) Ausschließlich Kameraden der ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Das Recht der Anfrage und Antragstellung zur Tagesordnung und die Einbringung eigener Anträge zu Vollversammlungen durch die Delegierten.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat den Anspruch auf eine kostenfreie Kopie der OÖKB-Statuten, die aus der OÖKB-Homepage entnommen werden kann. Weiter hat jedes OÖKB-Mitglied Anspruch auf eine Kopie des Vollversamm-lung-Protokolls und der Jahreskassaberichte in analoger oder elektronischer Form. Ersatzweise können diese auch in der OÖKB-Vereinszeitung abgedruckt werden.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, das Schiedsgericht (siehe § 16) anzurufen.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht, an Festen und Veranstaltungen des OÖKB teilzunehmen.
- 7) Ordentliche Mitglieder haben das Recht der Antragstellung auf Zuerkennung Auszeichnungen für verdiente Kameraden des OÖKB und ÖKB. Anträge für alle Auszeichnungen sind ausschließlich an das OÖKB-Landesbüro nach den Regeln des OÖKB Ordensstatut zu richten.
- 8) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die im § 3 angebotenen Unterstützungen und Hilfen nach Maßgabe der Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- 9) Leistungen aus dem "Sepp Kerschbaumer-Sozialfonds" stehen nur physischen Personen zu. Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach den Statuten des Fonds. Beitragsleistungen der antragstellenden Mitgliedsvereine zur Sicherstellung des Fonds sind bei den Ausschüttungen zu berücksichtigen.
- 10) Die Verwendung des OÖKB-Logos mit dem Landeswappen wie im § 21 der Statuten vorgesehen sind.

# § 8 - Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Alle Kameraden und OÖKB-Mitglieder sind verpflichtet, diese Statuten und andere Regelwerke und Beschlüsse der OÖKB Organe zu beachten.
- 2) Sie haben die Interessen des OÖKB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch OÖKB-Mitglieder, das Ansehen, der Zweck oder die Aufgaben des OÖKB geschädigt werden könnten.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder (MV/ZV) sind verpflichtet, ihren Mitgliederstand mit Stichtag 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres dem OÖKB bekannt zu geben. Dies hat bis längstens Ende Jänner des laufenden Jahres über die OÖKB-Bezirksleitungen (BL) in digitaler oder analoger, jedenfalls rechtsverbindlicher Form, als jährliche Standesmeldung zu erfolgen.
- 4) Des Weiteren sind sie zur pünktlichen Bezahlung aller jährlichen Umlagen in der jeweils festgelegten Höhe verpflichtet; Kasseneingang bei der Bezirksleitung ist spätestens der 31. März des laufenden Jahres. Die Bezirksleitung hat die Landesumlage bis spätestens 15. April an den Landesverband zu überweisen.

5) Bei Nichtbezahlung bzw. unvollständiger Bezahlung der Landes- oder Bezirksumlage ruht nach dem Mahnverfahren die Mitgliedschaft samt aller Rechte des jeweiligen OÖKB-Mitglieds bis zur vollständigen Entrichtung des ausständigen Betrages (§6/3/b). Dies trifft auch für die Inanspruchnahme entgeltlicher Leistungen zu.

# § 9 - Organe des OÖKB

- 1) Ordentliche OÖKB-Vollversammlung (Landesdelegiertentag § 10)
- 2) Außerordentliche OÖKB-Vollversammlung (a.o. Landesdelegiertentag § 11)
- 3) Landesvorstand (LV § 13)
- 4) Beiratsversammlung (LBV § 14)
- 5) Rechnungsprüfer (LRePrf § 15)
- 6) Schiedsgericht (§ 16)
- 7) Bezirksversammlung (BV § 17)
- 8) Bezirksleitung (BL § 18)
- 9) Fachausschüsse (§ 19)

# § 10 - Ordentliche OÖKB-Vollversammlung / Landesdelegiertentag

- 1) Die ordentliche Vollversammlung findet alle vier Jahre als nicht öffentlicher Delegiertentag statt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ankündigung in elektronischer Form und in der Vereinszeitung. Die analoge schriftliche Einladung hat spätestens fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Delegiertenanzahl jedes Mitglieds, des Datums, Ortes, Zeit, Tagesordnung und der Wahlvorschläge zu erfolgen. Auf Fristen ist in der Ankündigung hinzuweisen.
- 3) Aufgaben der Vollversammlung:
  - a) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes;
  - Entgegennahme und Beratung des Berichts der Landesrechnungsprüfer über die Rechnungsabschlüsse der seit der letzten Vollversammlung vergangenen Jahre;
  - Genehmigung der Rechnungsabschlüsse über Antrag der Landesrechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung für den Landesvorstand;
  - d) Beschlussfassung über Voranschläge;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes, ihrer Stellvertreter und der Rechnungsprüfer;
  - f) Festsetzung der Höhe des jährlichen OÖKB-Mitgliedsbeitrages (Umlage) für die ordentlichen und außerordentlichen OÖKB-Mitglieder;
  - g) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern, der bereits von der Beiratsversammlung durch Beschluss bestätigt wurde;
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des OÖKB
  - i) Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen;
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

# § 11 - Außerordentliche Vollversammlung / Außerordentlicher Landesdelegiertentag

Sie ist nicht öffentlich und ist in derselben Art wie die ordentliche Vollversammlung bei Vorliegen gewichtiger Gründe einzuberufen und zwar, wenn

- 1) der Landesvorstand oder die Beiratsversammlung dies beschließt;
- 2) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich vom Präsidenten fordert;
- die Rechnungsprüfer als Kollegium dies mehrheitlich schriftlich verlangen.

Die Aufgaben der außerordentlichen Vollversammlung sind insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über die Einberufungsgründe. Außerdem kann dieser a.o. Landesdelegiertentag alle Aufgaben der ordentlichen Vollversammlung wahrnehmen, sofern sie auf der Tagesordnung aufscheinen. Sollte der Landesvorstand die a. o. Vollversammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach gestelltem Begehren einberufen, geht diese Verpflichtung auf den an Funktionsjahren ältesten Bezirksobmann über. Dieser Bezirksobmann darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Er führt bei der a. o. Vollversammlung den Vorsitz.

# § 12 - Allgemeine Bestimmungen über die Vollversammlungen

- 1) Delegierte der Mitglieder in der Vollversammlung
  - a) Jedes ordentliche Mitglied entsendet zur Vollversammlung mindestens einen Delegierten.
  - b) Besteht ein Mitgliedsverein aus mehr als 75 Mitgliedern, so kann für je weitere 50 Mitglieder zusätzlich ein ordentliches Mitglied entsandt werden. Wie viele Delegierte einem Mitgliedsverein zustehen, legt die Beiratsversammlung im Voraus auf Basis der letzten gültigen Standesmeldung fest.

- c) Jedes außerordentliche OÖKB-Mitglied hat eine Delegiertenstimme.
- d) Die Mitglieder der Beiratsversammlung sind Kraft ihrer Funktion Delegierte.
- e) Die Ehrenmitglieder haben eine Virilstimme (nicht übertragbares Stimmrecht)
- 2) Stimmrechte der Delegierten
  - a) Alle Delegierten sind antrags- und stimmberechtigt.
  - b) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
  - c) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 3) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung
  - a) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Delegierten beschlussfähig.
  - b) Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Uhrzeit nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung zwanzig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Vollversammlung ist
  - a) vom Landesvorstand vorzuschlagen und von der Beiratsversammlung zu beschließen;
  - b) so verständlich zu formulieren, dass die Vollversammlung über alle ihr durch diese Statuten zugewiesenen Aufgaben beraten und beschließen kann;
  - c) Die Tagesordnung hat verbindlich den Punkt "Allfälliges" zu beinhalten, unter dem jedoch keine Beschlüsse gefasst und keine Anträge gestellt werden dürfen.
- Wünscht ein ordentliches Mitglied, dass auf die Tagesordnung einer ordentlichen Vollversammlung ein besonderer Punkt gesetzt wird, so ist
  - a) dieser schriftlich mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim OÖKB-Landesbüro einzubringen;
  - eine Kopie des Protokolls mit dem Beschluss der betreffenden Vorstands- bzw. Ausschusssitzung des Mitgliedsvereines beizulegen;
  - c) der Antrag vom Obmann und Schriftführer des Mitgliedvereins zu unterfertigen;
  - d) der Antrag nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch den Präsidenten und die Antragsprüfungskommission verpflichtend der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 6) Anträge zu ordentlichen Tagesordnungspunkten können während der Vollversammlungen von jedem Delegierten mündlich oder schriftlich gestellt werden (§12/4/c ist zu beachten).
- Vor Wahlen und Beschlussfassungen in den Vollversammlungen ist vom Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 8) Abgestimmt wird mit einer Stimmkarte, die jedes stimmberechtigte Mitglied davor erhält.
- 9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in Vollversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Landesverband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Für Wahlen in Vollversammlungen bestimmt die Beiratsversammlung eine Wahlkommission von mindestens drei Mitgliedern. Diese wählt aus ihrem Kreis einen Protokollführer sowie einen Vorsitzenden, welcher bei der Wahl des Landesvorstandes den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Wahlkommission sind bei der Wahl des Landesvorstandes nicht wählbar. Über die Wahl ist ein Protokoll zu verfassen, welches im Nachhinein durch Unterschrift des Wahlleiters und des Protokollführers zu bestätigen ist.
- 11) Die Wahl der Landesvorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim. Hiervon kann auf Antrag eines Delegierten mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen Abstand genommen werden.
- 12) Wahlvorschläge, die von dem Wahlvorschlag der Beiratsversammlung abweichen, sind mindestens 21 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Termin der Vollversammlung im OÖKB-Landesbüro schriftlich einzubringen. Sie können auch nur für eine Funktion eingebracht werden. Der Präsident hat die Rechtmäßigkeit des Antrags zu prüfen und unverzüglich der Wahlkommission weiter zu leiten.

Der Wahlvorschlag hat Folgendes zu enthalten:

- a) Vor- und Familienname des Vorgeschlagenen;
- sein Geburtsdatum, Geburtsort sowie die aktuelle Zustellanschrift;
- c) Angaben darüber, bei welchem Mitgliedsverein er ordentliches Mitglied ist;

- d) Angaben darüber, für welche Funktion er vorgeschlagen wird;
- e) eine vom Vorgeschlagenen eigenhändig unterfertigte Erklärung, dass er im Fall der Wahl bereit ist, diese vorgeschlagene Funktion zu übernehmen;
- f) eine Kopie des Protokolls mit dem Beschluss der betreffenden Vorstands- bzw. Ausschusssitzung;
- g) die Unterschrift von Obmann und Schriftführer des Mitgliedsvereins

# § 13 - Landesvorstand (LV)

## 1) Aufgaben des Landesvorstandes:

- a) Dem Landesvorstand obliegen die ordentliche und gewissenhafte Führung des Vereines gemäß diesen Statuten, die Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane und die verantwortungsvolle und sparsame Verwaltung der Vereinsmittel und des Vereinsvermögens.
- b) Alle Aufgaben die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan eindeutig zugewiesen sind, fallen ausschließlich in die Kompetenz des Landesvorstands, insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - die laufende Geschäftsführung;
  - II. die Abfassung der Rechenschaftsberichte, der jährlichen Rechnungsabschlüsse und die Erstellung der Jahresvoranschläge gemäß der jeweils gültigen Fassung des Vereinsgesetzes;
  - III. die Vorbereitung und Einberufung der Beirats- und Vollversammlungen;
  - IV. Genehmigung von notwendigen Auslandsreisen einzelner Landesvorstandsmitglieder nach der Gebührenordnung (§ 14/5/m), sofern die Kosten nicht von anderen Organisationen getragen werden;
  - V. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (§6/3 u.4, §10/3);
  - VI. Vorschlag für die Grundumlage, die als einmaliger Betrag von einem neu aufzunehmenden Mitglied als Organisationsbeitrag zu entrichten ist;
  - VII. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des OÖKB;
  - VIII. Antragsbeschlüsse zur Ernennung von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern an die Beiratsversammlung;
    - IX. Vorschlagsrecht zur zeitlich befristeten Ernennung von bis zu zwei Stellvertretern des Präsidenten mit bestimmten Aufgabengebieten an die Beiratsversammlung. Deren Berufung hat jedenfalls mit der nächsten Vollversammlung zu enden.

#### 2) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- sofern bestellt, dem geschäftsführenden Präsidenten, dessen Befugnisse und Bestellung in der Geschäftsordnung zu regeln sind;
- vier Stellvertretern des Präsidenten (Vizepräsidenten) die möglichst den einzelnen Landesvierteln zugehörig ausgewählt werden sollen;
- d) zwei weiteren Stellvertretern des Präsidenten (Vizepräsidenten), sofern diese von der Beiratsversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes bestellt werden;
- e) Landesschriftführer (LSchrF.) und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter;
- f) Landeskassier (LKas.) und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

#### 3) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes

Sie beträgt <u>vier Jahre</u>, währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl und zum Funktionsantritt eines neuen Landesvorstandes.

- 4) <u>Das Recht auf Kooptierung eines Ersatzmitgliedes kann der Landesvorstand</u> bei Ausscheiden eines gewählten Landesvorstandsmitgliedes oder Landesrechnungsprüfers während der Funktionsdauer wahrnehmen. Der Landesvorstand kann an dessen Stelle einen anderen wählbaren Kameraden eines Mitgliedsvereines kooptieren.
- 5) Die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist gegeben,
  - a) wenn alle seine Mitglieder nachweislich schriftlich oder elektronisch eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist;
  - b) Bei Dringlichkeit ist eine telefonische oder elektronische Abstimmung möglich. Dazu bedarf es aber der Zustimmung aller erreichbaren Landesvorstandsmitglieder. Über den Inhalt des Antrages und Beschlusses sowie das namentlich festzuhaltende Abstimmungsergebnis, ist ein Aktenvermerk zu verfassen und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Dieser ist den Vorstandsmitgliedern umgehend nachweislich zu übermitteln.

- 6) Beschlussfassungen des Landesvorstandes
  - Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wobei seine Begründung im Protokoll festgehalten werden muss.
- 7) Beratungen in Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Beirats- oder Vollversammlung fallen Sie k\u00f6nnen auch durch den Landesvorstand erfolgen. Der Landesvorstand kann Antr\u00e4ge an diese Organe vorbereiten und stellen.
- 8) Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt
  - a) der Präsident,
  - b) bei dessen Verhinderung der sofern bestellt Geschäftsführende Präsident,
  - c) im Falle von dessen Verhinderung der am längsten in seiner Funktion tätige und darunter an Lebensjahren älteste Vizepräsident.
- 9) <u>Die Einberufung des Landesvorstandes</u> erfolgt mindestens alle drei Monate durch den Präsidenten, jedoch auch, wenn zwei der Mitglieder des Landesvorstandes dies schriftlich verlangen. Sollte der Präsident dieser Verpflichtung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nachkommen, geht diese Einberufungspflicht analog dem §13/8 auf die Vorstandsmitglieder über.
- 10) <u>Das Ende der Funktion als Landesvorstandsmitglied</u> tritt durch den Ablauf der Funktionsperiode, den freiwilligen Rücktritt, den Tod oder durch Enthebung durch den Landesvorstand ein.
- 11) <u>Eine Enthebung von Mitgliedern des Landesvorstandes</u> kann zeitweise oder auf Dauer durch den Landesvorstand erfolgen. Sie ist nur aus wichtigem Grund möglich. Solche sind grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegende Verstöße gegen die Statuten oder die Interessen des Vereines, unehrenhaftes, das Ansehen des Kameradschaftsbundes schädigendes Verhalten oder die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
  - a) Bei der Beschlussfassung über die Enthebung ist die betroffene Person nicht stimmberechtigt.
  - b) Die Enthebung wird sofort wirksam.
  - c) Das enthobene Landesvorstandsmitglied kann jedoch gegen die Enthebung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit Begründung an die Beiratsversammlung berufen. Diese hat über die Berufung, wiederum innerhalb von vier Wochen, endgültig zu entscheiden.
  - d) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
  - e) Anstelle des Enthobenen wird für die Dauer der Enthebung ein anderer Kamerad eines Mitgliedsvereins in den Landesvorstand kooptiert, der dessen Funktion übernimmt.
- 12) <u>Eine Enthebung des gesamten Landesvorstandes</u> kann beim Eintreten besonders schwerwiegender Umstände (z.B. finanzielle Unregelmäßigkeiten) durch die Beiratsversammlung erfolgen.
  - a) Die Einberufung zu einer zu diesem Zweck abzuhaltenden Beiratsversammlung erfolgt durch den an Funktionsjahren ältesten Bezirksobmann des OÖKB, sofern er nicht gleichzeitig Landesvorstandsmitglied ist. Dieser führt auch den Vorsitz in dieser Beiratsversammlung.
  - b) Wird die Enthebung des gesamten Landesvorstandes mehrheitlich beschlossen, so ist unverzüglich eine Vollversammlung zur Neuwahl eines neuen Landesvorstandes einzuberufen.
  - c) Der enthobene Landesvorstand kann gegen die Abberufung an die nächste Vollversammlung berufen. Diese entscheidet über die Rücknahme oder Abberufung endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
  - d) An die Stelle des enthobenen Landesvorstands tritt ein durch dieselbe Beiratsversammlung festzulegender verkleinerter bzw. geschäftsführender Landesvorstand.
    - I. Er setzt sich zusammen aus jeweils einem geschäftsführenden Präsident, Kassier und Schriftführer.
    - II. Personelle Ausfälle sind durch die Beiratsversammlung umgehend mittels Kooptierung zu ersetzen.
    - III. Der verkleinerte Landesvorstand hat der Beiratsversammlung laufend zu berichten und nur unbedingt notwendige Beschlüsse zu fassen bzw. nur notwendige Aktivitäten zu setzen.
- 13) <u>Die Vollversammlung bzw. außerordentliche Vollversammlung</u> kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder des Landesvorstandes von ihrer Funktion entheben.
- 14) <u>Der Rücktritt des gesamten Landesvorstandes</u> kann nur bei einer Vollversammlung erklärt werden. Dieser wird erst mit der Wahl des neuen Landesvorstandes wirksam.
- 15) <u>Landesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären</u>. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten.
- 16) Die Rücktrittserklärung des Präsidenten ist an seine Vertreter analog dem §13/8 zu richten.

- 17) Bei Verhinderung, Enthebung oder statutenwidrigem Untätig werden des Vorstandes hat analog dem §12/a der an Jahren älteste Bezirksobmann die Vollversammlung einzuberufen und diese als Vorsitzender zu leiten.
- 18) Besondere Obliegenheiten einzelner Landesvorstandsmitglieder:
  - a) Vertretung des OÖKB nach außen obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem sofern bestellt Geschäftsführenden Präsidenten, im Falle von dessen Verhinderung dem am längsten in seiner Funktion tätigen und darunter an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten.
  - b) <u>Der Präsident unterzeichnet in wichtigen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer, in wichtigen vermögensrechtlichen Belangen gemeinsam mit dem Kassier. Im öffentlichen Schriftverkehr ist die ZVR-Zahl anzuführen!</u>
  - c) Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
    - I. Der Präsident führt den Vorsitz in den Voll- und Beiratsversammlungen sowie in den Vorstands-Sitzungen.
    - II. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung, der Beiratsversammlung oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortlichkeit eigenständig Anordnungen zu treffen. Davon sind alle erreichbaren Landesfunktionäre umgehend zu informieren. Es ist nachweislich innerhalb von 24 Stunden nachträglich die Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane einzuholen.
    - III. Dem Präsidenten obliegt die Verleihung sämtlicher Verdienst- und Ehrenzeichen gemäß den Vergaberichtlinien (= Ordensstatut). Für Verleihungen im Auftrag des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung gelten die Regelung zu seiner Vertretung nach §12/8.
    - IV. Der Landesschriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung des Mitglieder- und Funktionärsverzeichnisses, der Protokolle der Vollversammlungen, Beiratsversammlungen und des Landesvorstandes. Die Protokolle haben der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen und sind innerhalb von vier Wochen auszufertigen und den Berechtigten in Kopie schriftlich oder elektronisch zuzustellen.
    - V. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat sich bei der Führung der Kassen an die Grundsätze einer ordentlichen Kassengebarung und Buchführung zu halten. Dazu hat er Kassenberichte und Rechnungsabschlüsse sowie die gesetzlich erforderlichen Vermögensverzeichnisse und Voranschläge jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist abzufassen.
    - VI. Die Stellvertreter von Schriftführer und Kassier werden nur in deren Funktion tätig werden, wenn der Schriftführer bzw. der Kassier verhindert ist. Sie müssen daher jederzeit imstande sein, die Funktion voll inhaltlich zu übernehmen.

#### § 14 – Beiratsversammlung (LBV)

- Die Beiratsversammlung ist mindestens zwei Mal j\u00e4hrlich durch den Landesvorstand einzuberufen. Sie ist auf jeden Fall aber dann einzuberufen, wenn dies die Rechnungspr\u00fcfer oder ein Zehntel der Mitglieder der Beiratsversammlung dies schriftlich vom Pr\u00e4sidenten verlangen.
- 2) <u>Zur Beiratsversammlung sind deren Mitglieder</u> vom Präsidenten schriftlich in elektronischer oder analoger Form mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Die Beiratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Die Beiratsversammlung besteht aus den Mitgliedern des OÖKB-Landesvorstands und den Beiräten. Rechnungsprüfer und Fachberater können beigezogen werden. Sie haben aber kein Stimmrecht, wohl aber ein Recht zur Antragstellung im Rahmen ihrer Funktion.
- 5) Beiräte sind:
  - a) Fachberater (Referenten), die von der Beiratsversammlung gewählt werden
  - b) Kraft ihrer Funktion:
    - die Bezirksobmänner der 15 politischen Verwaltungsbezirke;
    - II. je ein Vertreter der Statutarstädte (derzeit Linz, Wels und Steyr), wenn die dort bestehenden Mitgliedsvereine zusammen mindestens zweihundert Mitglieder haben. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so zählen die Mitgliedsvereine in den Statutarstädten zu den jeweiligen Landesbezirken (Linz-Land, Wels-Land, Steyr-Land);
  - III. der Obmann des Landesverbandes der Bürgergarden, Schützenkompanien und Traditionsverbände bzw. die schriftlich genannten Verbindungsoffiziere;

- IV. der Landesgeschäftsführer des Schwarzen Kreuzes oder dessen persönlicher Vertreter.
  - Die Beiräte nach III.) und IV.) üben ihre Funktion nur dann aus, wenn in deren Statuten eine gleichwertige Vertretung des OÖKB festgelegt ist.
  - Funktionsträger, die im OÖKB-Landesvorstand und auf Bezirksebene eine Funktion bekleiden, können bei der Beiratsversammlung nur die Funktion auf Ebene des OÖKB-Landesvorstandes wahrnehmen. Für die Funktion auf Bezirksebene ist eine Vertretung zu entsenden.
  - Die Stellvertreter von Schriftführer und Kassier des Landesvorstandes sind in der Beiratsversammlung stimmberechtigt.

## 6) Aufgaben der Beiratsversammlung:

Der Beiratsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Beiratsversammlung
- b) Beschluss der Grundumlage, die ein einmaliger Betrag ist, der von einem neu aufzunehmenden außerordentlichem Mitglieds- oder Zweigverein als Organisationsbeitrag auf Vorschlag des LV zu entrichten ist;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlüsse und allfälliger Voranschläge außerhalb der Vollversammlungen;
- d) Genehmigung der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnungen für die von diesem einzuberufenden Vollversammlungen;
- e) Erstellung eines Wahlvorschlages für die Vollversammlung;
- f) Beratung und Beschlussfassung über Landesfeste mit 2/3 Mehrheit;
- g) Bestellung von Fachberatern (Referenten);
- h) Ernennung der Delegierten zum Delegiertentag des ÖKB;
- i) Schaffung neuer Orden und Ehrenzeichen und Festsetzung der Vergaberichtlinien (Ordensstatut);
- j) Genehmigung der Herausgabe von Zeitschriften, Broschüren und anderer Druckwerke, desgleichen der Errichtung und des Betriebs elektronischer Kommunikationsmittel (Homepage etc.);
- k) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern und gegen die Enthebung einzelner Landesvorstandsmitglieder;
- I) Beschlussfassung über die Enthebung des gesamten Landesvorstandes;
- m) Beschlussfassung von Geschäftsordnung, Wahlordnung, Ordensstatut, Gebührenordnung, Richtlinien für den "Sepp Kerschbaumer-Sozialfonds" und eventuell notwendigen anderen Durchführungsbestimmungen;
- n) Bestellung eines Geschäftsführenden Präsidenten zur Unterstützung oder Vertretung des Präsidenten; die Befugnisse sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
- o) Ernennung von bis zu zwei Stellvertretern des Präsidenten (Vizepräsidenten), welche vom Landesvorstand vorgeschlagen und jedoch in der Funktionsdauer zeitlich begrenzt werden können;
- p) Ernennung von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Landesvorstandes
- q) Über allfällige Wahlanfechtungen entscheidet die Beiratsversammlung. Das von der Wahlanfechtung betroffene Organ darf an der Beratung und Abstimmung der Wahlanfechtung nicht teilnehmen;
- r) Beschlüsse von Ausgaben für Neuanschaffungen über €7.500,- (siebentausendfünfhundert Euro)

# § 15 - Landesrechnungsprüfer (LRePrf.)

- 1) Die Vollversammlung wählt für die Zeit der Funktionsdauer des LV drei Rechnungsprüfer. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören, das ihrer Überprüfungspflicht unterliegt.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der laufenden Vereinsgeschäfte und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses hat innerhalb von vier Monaten nach Erstellung zu erfolgen. Im Rahmen der Prüfung der laufenden Geschäfte ist auch festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig und die Kassenführung sachlich und rechnerisch richtig sind. Über alle Prüfungen sind schriftliche Berichte abzufassen. Die Prüfer haben jährlich der Beiratsversammlung sowie einer Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben sowie Insichgeschäfte ist hinzuweisen. Die Rechnungsprüfer haben auch die statutenkonforme und vollständige Führung aller Protokolle der Landesorgane des OÖKB zu prüfen.
- 3) Bei dringendem Verdacht haben die Rechnungsprüfer die Pflicht, sofort eine außerordentliche Prüfung durchzuführen.
- 4) Der Präsident oder sofern bestellt– der geschäftsführende Präsident hat das Recht, ohne Angabe von Gründen jederzeit eine außerordentliche Prüfung der laufenden Geschäfte und des Vereinsvermögens zuverlangen.

- 5) Die Rechnungsprüfer haben bei der Vollversammlung die Entlastung des Kassiers bzw. des Landesvorstands zu beantragen, wenn ihre Überprüfungen dies gestatten.
- 6) Ergeben sich bei der Prüfung schwerwiegende Bedenken gegen die laufende Geschäftsgebarung, so haben die Rechnungsprüfer als Kollegium mehrheitlich entscheidend die Pflicht, der Schwere entsprechend die sofortige Einberufung des Landesvorstandes, der Beiratsversammlung oder einer Vollversammlung zu verlangen.

# § 16 - Schiedsgericht

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein OÖKB-Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten innerhalb von Mitglieds- und Zweigvereinen sind die Bestimmungen ihrer Statuten als auch OÖKB-Statuten anzuwenden.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf physischen Personen zusammen. Diese müssen ordentliche Mitglieder eines OÖKB-Mitglieds sein. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Landesvorstand (via OÖKB-Landesbüro) zwei Personen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb weiterer acht Tage mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht unverzüglich ein.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und nach mündlicher Anhörung der Streitteile. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Über den Abstimmungsvorgang ist ein Protokoll zu verfassen, welches von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen ist. Die Entscheidungen sind kurz zu begründen und den Streitteilen sowie dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

# § 17 - Bezirksversammlung (BV)

- 1) Die Bezirksversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen OÖKB-Mitglieder eines politischen Bezirkes und findet als Delegiertenversammlung statt. Die BV ist vom Bezirksobmann (BObm.) mindestens einmal j\u00e4hrlich schriftlich unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen und hat innerhalb des politischen Bezirkes stattzufinden. Die schriftliche Einberufung hat dem Obmann des jeweiligen Vereins, dem O\u00f6KB- Pr\u00e4sidenten und dem regional zust\u00e4ndigen Vizepr\u00e4sidenten mindestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung schriftlich oder elektronisch zugestellt zu werden.
- 2) Teilnehmer der BV sind die Delegierten von OÖKB-Mitgliedern in diesem politischen Bezirk.
- 3) Die Mitglieder können zur BV bis zu vier Delegierte entsenden.
- 4) Der Bezirksobmann bzw. bei dessen Verhinderung ein Bezirksobmann-Stellvertreter in der Reihenfolge der Gesamtfunktionsdauer führt in der BV den Vorsitz.
- 5) Den Delegierten stehen die Beiräte gleich. Die Obmänner der OÖKB-Mitglieder eines Gerichtsbezirkes können je einen Beirat vorschlagen. Sollte durch den Gesetzgeber ein Bezirksgericht aufgelöst werden, gilt für die Beiratsbestellung der historische Gerichtssprengel weiter.
- 6) Jeder Delegierte ist zu allen Punkten der Tagesordnung antrags-, diskussions- und stimmberechtigt. Der OÖKB-Präsident oder dessen delegierter Stellvertreter ist antrags- und diskussions-, jedoch nichtstimmberechtigt.
- Bei Neuwahlen führt der OÖKB-Präsident oder dessen delegierter Stellvertreter den Vorsitz.
- 8) Aufgaben der Bezirksversammlung:
  - a) Wahl der Bezirksleitung und von drei Rechnungsprüfern;
  - b) Entlastung der Bezirksleitung;
  - c) Entscheidung über Berufungen gegen die Enthebung von Mitgliedern der Bezirksleitung durch eben diese;
  - d) Enthebung der Bezirksleitung;
  - e) Festsetzung der OÖKB-Bezirksumlage und die Genehmigung des notwendigen Barauslagenersatzes der Bezirksleitungsmitglieder, welcher den der OÖKB-Gebührenordnung nicht übersteigen darf;
  - f) Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte und des Jahresvoranschlages der Bezirksleitung;
  - g) Bestellung von Beiräten auf Vorschlag der Bezirksleitung;
  - h) Unterstützung des Landesvorstandes bei der Weiterentwicklung des OÖKB im Sinne der Statuten.

## § 18 – Bezirksleitung (BL)

- 1) Sie besteht aus:
  - a) Bezirksobmann (BObm.)
  - b) bis zu vier Stellvertretern (BObmStv.)

- c) Schriftführer (BSchrF.) und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter (BSchrFStv.)
- d) Kassier (BKas.) und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter (BKasStv.)
- Sitz der Bezirksleitung ist grundsätzlich der Wohnort des jeweiligen Bezirksobmannes. Der Sitz muss aber jedenfalls innerhalb des Verwaltungsbezirkes (der Statutarstadt) liegen.
- Die Wahl der Bezirksleitung und der Rechnungsprüfer erfolgt in der Bezirksversammlung. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- 4) Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind für die Bezirksversammlungen und die Bezirksleitungen sowie ihre Organe die Bestimmungen dieser Statuten über die Vollversammlung und über den Landesvorstand sinngemäß anzuwenden.
- 5) Der Bezirksversammlung steht es jedoch frei, auf Grundlage dieser Satzungen im eigenen Wirkungsbereich eine Wahl- und Geschäftsordnung zu beschließen. Beschließt jedoch der OÖKB eine solche Geschäftsordnung für die Bezirksversammlungen und Bezirksleitungen, so gilt ausschließlich diese.
- 6) Treten durch Funktionäre der Bezirksleitung besonders vereinsschädigende Umstände ein (z.B. finanzielle Unregelmäßigkeiten, Untätigkeit,...), hat die Bezirksleitung als Organ des Landesverbands die verantwortlichen Funktionäre von ihrer Funktion zu entheben.
- 7) Dagegen kann bei der Bezirksleitung innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung ist innerhalb von drei Monaten nach Einlangen durch die einzuberufende Bezirksversammlung zu entscheiden.
- 8) Von jeder Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von sechs Wochen über das OÖKB-Landesbüro an den OÖKB-Präsidenten zu übermitteln.

## § 19 - Fachausschüsse

- 1) Der Landesvorstand kann zur Planung und Durchführung von Sonderaufgaben Fachausschüsse (z.B. Wissenschaftlicher Beirat, Zukunftsforum, etc.) einsetzen und diese wieder auflösen.
- Die Ernennung der Mitglieder und die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Einbindung des Landesvorstandes. Der Präsident oder ein von diesem beauftragter Kamerad eines OÖKB-Mitglieds führt im jeweiligen Fachausschuss den Vorsitz.
- 3) Sitzungen finden unter Leitung des Präsidenten bzw. des Beauftragten statt.

#### § 20 - Finanzieller Status der Funktionäre

Alle Funktionäre sind ehrenamtlich tätig. Ihnen gebührt keine Entlohnung, wohl aber der Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Fahrtspesen nach der jeweils gültigen Fassung der OÖKB Gebührenordnung.

## § 21 – Logo des OÖKB mit Landeswappen

- 1) Das auf dem historischen "Leopoldskreuz" beruhende Tatzenkreuz mit geschwungenen Kreuzarmen und eingebogenen Kreuzenden, gelbem und weißem (heraldisch golden, silbern) Rand sowie dem aufgesetztes OÖ-Landeswappen im Zentrum, ist das einzig zulässige Vereinslogo des OÖ Kameradschaftsbundes.
- 2) Die von der Landesregierung dem OÖKB genehmigte Verwendung des Landeswappens ist verpflichtend an die unveränderte Darstellung gebunden.
- 3) Die Verwendung des OÖKB-Logos mit Landeswappen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern für Fahnen, Banner und im Schriftverkehr des Vereins gestattet.
- 4) Jede weitere Verwendung oder die Verwendung durch außerordentliche Mitglieder (z.B. Firmen) hat per schriftlichen Antrag durch den Landesvorstand genehmigt zu werden.
- 5) Bei missbräuchlicher oder nicht genehmigter Verwendung des OÖKB-Logos hat der Präsident gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde alle erforderlichen Schritte zur Abstellung des Missbrauches zu veranlassen.

#### § 22 - Auflösung des Vereines

- Die freiwillige Auflösung des OÖKB kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- Diese ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten, Ehrenfunktionäre und Ehrenmitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Auflösung muss mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.
- 4) Sollte diese Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, ist sie mit der gleichen Tagesordnung spätestens vier Wochen später nochmals einzuberufen. Diese zweite Vollversammlung ist jedenfalls beschlussfähig. Hierauf ist in der

- 2. Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Es ist möglich, bei der Einladung zur ersten Vollversammlung für den Fall der Nicht-Beschlussfähigkeit gleich die zweite Vollversammlung mit der entsprechenden Frist einzuberufen.
- 5) Der letzte Landesvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die Abwicklung vorzunehmen.
- 6) Das im Falle einer Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteter Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Landesvorstand dem Landeshauptmann im Amt der oö. Landesregierung zu übergeben. Das Vereinsvermögen ist von diesem, soweit dies möglich und erlaubt ist, mindestens fünf Jahre treuhändig zu verwalten und danach einem jedenfalls gemeinnützigen Nachfolgeverein mit ähnlichen Zielsetzungen auszuhändigen. Hat sich in dieser Zeit kein gemeinnütziger Nachfolgeverein gebildet, so ist das Vereinsvermögen nach Abzug von Passiven für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- 7) Fahnen, Vereinszeichen, Traditionssachen und anderes gemeinschaftlich angeschafftes Vereinseigentum sind danach ebenfalls dem oö. Landesmuseum zu übergeben.
- 8) Im Falle der behördlichen Auflösung oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist wie in Abs. 6 und 7 beschrieben zu verfahren.

Beschlossen am 4. November 2016 durch die Vollversammlung des OÖ-Kameradschaftsbunds in Linz. Eigenhändig unterfertigt durch:

Vizepräsident Johann PUCHNER

Vizepräsident Michael BURGSTALLER

Vizepräsident Herbert NÖSSLBÖCK

Vizepräsident Karl ZAUNER

Vizepräsident KommR Helmut BOGNER

Rechtsreferent Brigadier Dr. Johannes KAINZBAUER

Gf. Präsident Benno SCHINAGL

LSchrF Josef HEILIGENBRUNNER

LKas. Harald JOHN

LKasStv. Günther MÜLLER